

zahl anderer, in Berlin und an andern Orten des preussischen Staates theils früher theils erst in diesem Jahre erschienen, eben so vor dem Namen des Verlegers noch mit den Worten „Druck von“ bezeichneter Schriften, confiscirt und verboten worden sein müßte.

Dies ist aber auch nicht der Fall; überhaupt hat ein Verbot und die Beschlagnahme eines Buches aus Gründen, wie die genannten, bis jetzt im ganzen deutschen Buchhandel, soweit dessen Organ, das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel darüber berichtet, noch nie stattgefunden.

Se. Majestät der König von Preußen sprechen sich in den allerhöchsten Verordnungen über die Presse und den Buchhandel seit dem Jahre 1842 immer und überall dahin aus, daß es Seine Allerhöchste Absicht sei, dem Betriebe des Buchhandels und den Schriftstellern und Verlegern überhaupt Erleichterungen zu gewähren und auch diesem allerhöchsten Willen Sr. Majestät möchten Beschlagnahmen und Behinderungen des Buchhandels, welche in der unbedingten Fassung der Gesetze nicht begründet sind, nicht entsprechen.

Als vor Jahresfrist etwa in Preußen an vielen Stellen Seitens der Polizei Schriften, welche außerhalb Preußens in Deutschland erschienen und auf denen die vom Gesetze auch gar nicht verlangte Firma des Druckers nicht stand, um deshalb mit Beschlag belegt, ja die einzelnen preussischen Sortimentshändler wegen des Verkaufes solcher Schriften mit Strafen belegt wurden, erhob sich im ganzen Buchhandel und in der ganzen Presse ein Schrei des Erschreckens und Erstaunens über eine solche, den klarsten Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufende polizeiliche Ausführung derselben. Freilich bestimmte zuerst unter Andern ein königliches Hochpreissliches Ministerium des Innern und auch die zweite Abtheilung, namentlich in seinem hohen Erlasse vom 17. August vorigen Jahres auf das Rekursgesuch des Buchhändlers Meyer in Erfurt, daß das Werk, um welches es sich damals handelte, wegen der fehlenden Angabe des Druckers bei der unbedingten Fassung der Gesetze zu den gesetzlich verbotenen gehöre und daher der p. p. Meyer wegen Verkaufes dieses Werkes zu bestrafen sei. Ein königliches hohes Ministerium des Innern wird aus dem Organ des deutschen Buchhandels, dem Börsenblatt, wissen, welche Rechts-Unsicherheit in Folge dieser, das rechtmäßige Eigenthum der deutschen, nicht preussischen Verleger große Gefahr bringenden Bestimmung eines königlichen hohen Ministeriums im ganzen deutschen Buchhandel sich kund gab und welche bedenkliche Stimmen aus allen Theilen Deutschlands darüber laut wurden.

Diesen verdankten wir denn wohl auch, daß sehr bald die obige, gesetzlich nicht gerechtfertigte Bestimmung geändert wurde, wie dies in den h. Verfügungen des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg v. 17. October 1846 und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien v. 30. October 1846 im Börsenblatte bekannt gemacht wurde, in welcher ersterer Verfügung es ausdrücklich heißt, daß solche mit Genehmigung des h. Ministeriums des Innern geschehen. Es wurde auch bei Besprechung des für den Buchhandel so wichtigen Gegenstandes in unserm Börsenblatte daselbst ein, aus der in Berlin erscheinenden Wosischen Zeitung entlehnter Artikel abgedruckt mit dem Beifügen, daß solcher von dem königlichen Preussischen Ministerium des Innern herrühre; in diesem Artikel sagt ein königliches Ministerium des Innern ausdrücklich, daß die außerhalb Preußen in Deutschland erscheinenden Schriften lediglich den Namen des Verlegers enthalten müssen, wenn sie in Preußen sollen verkauft werden dürfen. Die bei mir erschienene Werther'sche Schrift enthält aber meinen, des Verlegers Namen, darf also in Preußen nach dieser Erklärung auch verkauft werden.

Welcher Eindruck diese, in so kurzen Zeiträumen sich widersprechende Handhabung der so klaren Gesetze auf den ganzen Buchhandel gemacht, ist nicht nöthig, hier auszuführen.

Der Fall in Rede betrifft aber nicht minder den ganzen deutschen, außerpreussischen Verlagshandel. Wenn alle in Deutschland im Verlage von eigene Druckereien habenden Buchhändlern erschienenen Schriften in Preußen nur deshalb confiscirt und verboten werden sollen, weil vor dem Namen des Verlegers auf dem Titel die Worte: „Druck von“ stehen, so steht dem ganzen deutschen Verlagshandel nicht minder eine in den unbedingt gefassten Gesetzen meiner Darlegung nach nicht begründete schwere Benachtheiligung an seinem rechtmäßig erworbenen Eigenthume bevor und es unterliegt keinem Zweifel, daß, da die Anzahl der mit obigem Beifüge „Druck von“ in Deutschland erschienenen und erscheinenden Schriften gar nicht gering ist, wird diese Benachtheiligung des rechtmäßigen Eigenthumes den außerpreussischen Verlegern bekannt, ein gleicher Schrei des Erschreckens, ein gleiches Ankämpfen gegen diese Handhabung der so unbedingt gefassten Gesetze, im Organ des Buchhandels wie in der ganzen Presse sich erheben wird. Ich halte es für meine Pflicht einem königlichen Ministerium des Innern dies offen und um so mehr auszusprechen, als ich es meinen Collegen im Buchhandel schul-

dig bin, schon um sie vor unverschuldetem Schaden zu hüten, die Sachlage der Deffentlichkeit zu übergeben.

Es handelt sich bei dem ganzen Falle also um eine, den gesammten deutschen Verlagshandel betreffende Angelegenheit, weshalb mir ein königliches Ministerium des Innern meine so ausführliche und in jeder Weise erschöpfende Darlegung und respective Widerlegung derselben geneigtest verzeihen wird.

Was mein persönliches Verhältniß zur Sache betrifft, so würde ich wahrlich, da der Gegenstand vom pecuniären Standpunkte aus bedeutend nicht ist, ihn nicht des Weiteren verfolgen, geschähe es nicht eben des Principis und der Consequenz wegen, welche ich, ein Angehöriger des deutschen Buchhandels, im Interesse dieses und fußend auf die Gesetze, nicht gegen mich geschehen lassen darf.

Ganz gehorsamst erlaube ich mir daher, mein gehorsamstes Gesuch vom 16. vor. Monats dahin zu erneuen:

Ein königliches Ministerium des Innern wolle geneigtest anbefehlen, die verfügte Beschlagnahme der in meinem Verlage erschienenen Schrift (Titel), da auf derselben mein, des Verlegers Name genannt ist, lediglich aber nur dies nöthig ist, wieder aufzuheben.

Ich vertraue hierbei unbesorgt der bekannten Gerechtigkeit des königlichen Preussischen Ministeriums des Innern, von welchem es ja bekannt, daß hochdasselbe eben nur nach den Gesetzen entscheidet und bei der selbst bezeichneten unbedingten Fassung der Gesetze und deren auch selbst bezeichneten striktesten Auslegung derselben, deren Handhabung auch hiernach nur wird geschehen lassen. Ganz gehorsamst bitte ich um eine geneigte recht schleunige Antwort.

Unterzeichnet

P. h. Reclam jun.

4.

Erwiderung des königl. Preuss. Ministeriums des Innern.

Die in Erw. Wohlgeboren Gesuche vom 15. v. Mts. gegen die Gesetzmäßigkeit der, die Debitsunfähigkeit der Werther'schen Schrift: „Die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer etc.“ aussprechende Verfügung vom 26. Juni c. entwickelten Gründe können die Aufhebung dieser Verfügung nicht rechtfertigen. Wenn in dem auf §. 9 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 beruhenden Art. XVI. des Edicts vom 18. October 1819 alle in Deutschland ohne den Namen des Verlegers erscheinenden Schriften zu den verbotenen gerechnet werden und nach Art. XII. dieses Edicts keine in Deutschland verlegte Schrift, auf deren Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, verkauft werden darf, so kann dies, dem natürlichen Wortsinne nach, nicht anders verstanden werden, als dahin, daß auf dem Titel der Verleger als solcher genannt sein, daß darauf der Name einer bekannten Verlagshandlung als solche stehen müsse. Da, wo ohne weiteren Beifüge der Name einer solchen Handlung auf dem Titel steht, liegt eben in der Qualität dieser Handlung als einer Verlagshandlung die hinreichend bestimmte Andeutung, daß sie in dieser Eigenschaft auf dem Titel genannt, die Schrift also von ihr verlegt sei. Wo hingegen dem Namen einer solchen Handlung ein Beifüge hinzugefügt ist, welcher dieselbe in einem andern Verhältnisse zu der Schrift erscheinen läßt, namentlich also da, wo dies Verhältniß durch den Beifüge nur als das des Druckers bezeichnet ist, da kann jene Vermuthung, weil ihr diese ausdrückliche Erklärung entgegensteht, nicht Platz greifen, vielmehr nach der natürlichen Auslegung der letzteren nur angenommen werden, daß die Handlung die Schrift nur gedruckt, nicht auch verlegt habe, daß also der Verfasser oder irgend ein Anderer der Verleger sei. In einem solchen Falle ist also nur der Drucker, nicht der Verleger auf der Schrift benannt. Gerade die strikteste Auslegung, die unbedingte Fassung der Pressgesetze, worauf Sie so entschieden Gewicht legen, führt mithin zu der Annahme, daß die fragliche Schrift eine solche sei, auf deren Titel der Verleger nicht genannt ist.

Wenn Sie sich darauf berufen, daß die neue Ausgabe der Oeuvres de Frédéric le Grand ebenfalls zu den verbotenen Schriften gehören müsse, weil auf dem Titel stehe chez R. Decker, imprimeur du roi, so ist dies deshalb nicht durchgreifend, weil, wie Sie sagen, zugleich am Schlusse des Werkes nochmals chez R. D. steht; in dieser doppelten Nennung des Decker auf dem Titel und am Schlusse aber deutlich genug bezeichnet ist, daß die erste Benennung die des Verlegers, die andere die des Druckers bedeuten soll, indem nach Art. IX. des Edicts vom 18. October 1819 der Drucker am Ende des Werks genannt sein muß und mithin nur die Benennung des Decker am Schlusse als die Bezeichnung des Druckers aufgefaßt werden kann, die nochmalige auf dem Titel also nur als die des Verlegers zu verstehen ist.

Auf der von Ihnen ferner genannten Schrift: „Beitrag zum Staatsrechte der Herzogthümer am Rheine von R. Stedmann, Mitglied des vereinigten Landtages. Berlin 1847, gedruckt bei Reimer“, ist allerdings